

Verfasser wendet, ist keine ernstgemeinte Lehre, sondern ein juristischer Scherz, eine scheinbare Begründung eines Satzes, von dessen Unrichtigkeit jeder überzeugt ist, Ein sogenanntes Oxymoron. Solche Scherzbehauptungen finden sich noch dreimal im alten Texte und werden in gleicher Weise behandelt 1). Eike geht auf das Zustandekommen der Scheinbegründung nicht ein, sondern begnügt sich damit die Behauptung als unrichtig zu beweisen 2). Er beobachtet also dasjenige Verfahren, das Barkhausen dem Verfasser der Novelle zum Vorwurfe macht. Auch die Wortfassung ist die gleiche. Die Einleitung der Scherzbehauptung lautet: "man sagt", die Berichtigung "des nen doch nicht". Diese Oxymora sind eine Eigentümlichkeit des Sachsenspiegels. Eike hat damit auch nicht Schule gemacht. Die sächsische Rechtsliteratur der Folgezeit kennt keinen weiteren Fall. Dass nun unsere Novelle diese so eigenartige und für Eike bezeichnende Denkspiel in denselben Worten bringt, ist ~~mxEx~~ in meinen Augen ein starker Anhaltspunkt für die Urheberschaft Eikes.

§ 10= Dienstrecht im Sachsenspiegel.

Zum Schluss will ich noch auf einen Einwand eingehen, der zwar noch nicht erhoben ist, aber einem Rechtshistoriker nahe liegt, der mehr mit den Systemen der Gegenwart als mit der Gedankenwelt Eikes vertraut ist. Unsere Novelle bringt Dienstmannsrecht, während sich sonst im Sachsenspiegel nur wenig Dienstmannsrecht findet. Wer diese Dürftigkeit sich damit erklärt, dass Eike in seinem Rechtsbuche das Rechtsgebiet Landrecht darstellen wolle, nicht das Rechtsgebiet Dienstrecht, der kann zu dem Schlusse kommen, dass unsere Novelle aus dem Arbeitsprogramme Eikes herausfalle. Aber die zugrunde gelegte Annahme würde irrig sein. Eike scheidet zwar Landrecht und Lehnrecht, aber die spätere Ausscheidung des Dienstrechts ist ihm ~~mxExxixixix~~ ebenso wenig bekannt, wie die spätere Ausscheidung des Stadtrechts. Er will grundsätzlich auch das Recht der Dienstleute bringen. Er bringt auch Sätze, die sich

- 1) I 31 § 2, III 8, 53 § 6. Vgl. dazu Eike S.34.
- 2) Vgl. z.B. III 8: "Men saget, daz burge unde vorsten nichênen vrede sullen haben, den men an en brechen muge, durch die were die de burge haben, unde durch die werhaften lûde, die de vorsten vûren sollen. Des nis doch nicht; wer swer den vorsten vrede lobit unde en trâwen phlichtich is, brikt her den vrede an en, men sol uber en richten". Der Trugschluss besteht in einer Begriffsvertauschung, nämlich darin, dass der Rechtsbegriff des Friedensbruchs bei der Begründung mit dem Erfolgsbegriffen gleicher Bezeichnung vertauscht wird. Aber Eike deckt das Wortspiel nicht auf, sondern begnügt sich mit der Widerlegung des Ausspruchs.